Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle

2 2 MAI 2006

BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH

GZ 653.583/0006-V/2/200**5**

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT BEARBEITERIN• FRAU DR. ANGELA JULCHER

PERS. E-MAIL . ANGELA.JULCHER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2288

IHR ZEICHEN .-LTG.-G-126-2006 (LTG.-593/D-1/5-2006)

VOM 30. MÄRZ 2006

An den (L/9, -593/L - 1/5 - 2006)

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Landhauspl. 9 3109 St. Pölten

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 30. März 2006 betreffend Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG-Novelle 2006)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 2006 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 4 LVBG):

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass auch die Erweiterung der Kompetenzen der Länder auf dem Gebiet des Dienstvertragsrechts durch die B-VG-Novelle 1998 nichts daran geändert hat, dass die Bundesgesetzgebung auf Grund des Art. 83 Abs. 1 B-VG zur Festlegung der örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichte zuständig ist (so für den Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 9 B-VG auch Schaden, Außerstreitverfahren und Kompetenzverteilung, in: Kralik/Rechberger [Hrsg], Vorschläge zur Reform des Außerstreitverfahrens [1987] 7 [24]; Jabloner, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung [1989] 176, 196); auch die Regelung des gerichtlichen Verfahrens über Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis fällt auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen") weiterhin in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung. Die vorgeschlagene Bestimmung betreffend den örtlichen Gerichtsstand steht demnach in Widerspruch zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und zu den Regelungen über die örtliche

Zuständigkeit im – auch für Bedienstete der Länder und Gemeinden geltenden – Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985.

19. Mai 2006 Für den Bundeskanzler: IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt